

Exposé

Arbeitstitel der Dissertation:

Risikobeurteilung in der Terrorismusbekämpfung

Verfasser: Mag. Jörg Peschak

angestrebter akademischer Grad

Doctor iuris (Dr. iur.)

Betreuer

Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl

Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien

Dezember 2017

Studienkennzahl: A 783 101

Dissertationsgebiet: Kriminologie

Im Folgenden sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint, auch wenn zur besseren Lesbarkeit oft keine explizit weibliche Form verwendet wird.

I. Einführung in das Thema

Der Dschihadismus ist eine transnationale Bewegung militanter Sunniten, die sich im langen oder auch endlosen Krieg gegen „die Kräfte des Bösen“ befinden. Diese werden vage als „der Westen“, „die Kreuzzügler“ oder „die Zionisten“ bezeichnet. Der Dschihadismus ist eine Ausprägung des politischen Islams. Dschihadisten glauben, dass der Islam das Recht und die Verantwortung hat, sowohl das Verhalten Einzelner wie auch das des Staates und der Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften zu bestimmen.¹

So wie der Dschihadismus ist auch der Islamismus dem politischen Islam zuzuordnen. Der Unterschied besteht darin, dass der Islamismus auf politischem Wege einen islamischen Staat schaffen will. Der Dschihadismus hingegen beschränkt sich nicht in der Wahl seiner Mittel. So ist es auch ideologisch gerechtfertigt, opponierende Muslime zu töten, sofern man diese zuvor exkommuniziert hat (takfir).² Weiters ist er transnational, wohingegen der Islamismus national agiert. Auch wird postuliert, dass der Dschihadismus eine ethische Bewegung sei, der Islamismus hingegen eine politische. Der Dschihadismus bedient sich selektiv des Korans und der Geschichte.

Innerhalb der dschihadistischen Bewegung entstanden Organisationen wie Al Qaida oder der Islamische Staat. Diese Organisationen sind auch für die Kriminologie in Österreich von Relevanz. Bis zum Ende des Jahres 2016 wollten 296 Personen aus Österreich in den IS reisen, 51 konnten daran gehindert werden, 90 kehrten zurück. Fünfundvierzig kamen vermutlich ums Leben³. Andere reisen nicht aus, sondern wollen den bewaffneten Dschihad in Europa ausführen.

Wiewohl der Islamische Staat in Syrien und im Irak sich mittlerweile geschlagen geben musste, ist der islamistische Terrorismus ungebrochen. Die Idee vom Islamischen Staat und seiner Ideologie des Dschihadismus, welche verschiedene fundamentale Bedürfnisse vulnerabler Personen befriedigen, lassen sich nicht mit militärischen Mitteln besiegen. Gerade durch militärische Verluste werden vermehrt Dschihadisten nach Europa (zurück-) kommen und auch weiterhin radikalieren sich Jugendliche in Europa.

Der Problematik widmet sich diese Arbeit durch einen Rechtsvergleich Österreich - Israel und der Erprobung eines Risikobeurteilungsverfahrens auf verschiedene Gruppen.

¹ Dieser und der nächste Absatz vgl *Firestone*, "Jihadism" as a new religious movement, in *Hammer/Rothstein*, *The Cambridge Companion to New Religious Movements*, (2012) 263.

² *Khosrokhavar*, *Inside jihadism: understanding jihadi movements worldwide* (2015) 1, 75.

³ *Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung*, *Verfassungsschutzbericht 2016*, 24.

II. Überblick über den Forschungsstand

1. Die Terrorismusbekämpfung in Österreich und Israel im Rechtsvergleich

Schon vor der Staatsgründung Israels war das britische Mandatsgebiet Palästina aufgrund des beginnenden Nahostkonflikts terroristischen Angriffen ausgesetzt. Daher wurden 1945 von den Briten die "Defence Regulations" als erstes Antiterrorgesetz auf dem Gebiet in Kraft gesetzt.⁴ Das Gesetz gab den Sicherheitsbehörden das Recht, Häuser von Terroristen abzureißen und verdächtige Personen in Verwaltungshaft zu nehmen. Da seit der Staatsgründung 1948 das Land fortwährend mit Kriegen und Terrorismus konfrontiert ist, wurden die Defence Regulations damals in das israelische Recht übergeleitet und auch neue Strategien entwickelt. Daraus ergibt sich eine rechtliche Vielschichtigkeit. Es gibt jenen alten Rechtsbestand (ua Defence Regulations), der ex lege keiner verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt, weiters ein modernes Strafrecht samt Antiterrorgesetzen, das der verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt, und (Kriegs-) Völkerrecht, das außerhalb Israels, wie im Westjordanland, Libanon etc. angewandt wird und daher dort dem Militär Spielräume eröffnet, die im Land selbst illegal sind. Auch bezüglich dieser israelischen Militäroffensiven außerhalb Israels nimmt sich das Höchstgericht das Recht heraus, einen basalen Menschenrechtsstandard bei der Prüfung anzulegen. Weiters spielen die Geheimdienste eine wichtige Rolle in der Terrorismusbekämpfung: der Mossad als Auslandsgeheimdienst, der Aman als militärischer Geheimdienst und der Schabak als Inlandsgeheimdienst, welcher auch das Risk Assessment inhaftierter Terroristen durchführt.⁵ Diesbezüglich ist der Austausch zwischen Vollzug und Geheimdienst enger als in Österreich.

Da kein anderes Land der Welt sich seit gut sieben Jahrzehnten mit dem Thema Terrorismusbekämpfung im (Straf-) Recht beschäftigt, ist ein Rechtsvergleich vielversprechend. Es besteht insofern eine Forschungslücke, da noch keine rechtsvergleichende Analyse zu diesem Thema angestellt wurde. Besonders vor dem Hintergrund des neuen, erst 2016 in Kraft getretenen, israelischen Antiterrorgesetzes, ist ein dogmatischer Vergleich sinnvoll.

Der bisherige Forschungsstand soll anhand der Tatbestände der terroristischen Straftaten verdeutlicht werden, da diese Dreh- und Angelpunkt staatlicher Reaktionen gegen Terrorismus sind.

Terroristische Straftaten

§ 278c Abs 1 StGB listet taxativ⁶ die sogenannten Katalogdelikte wie Mord oder erpresserische Entführung auf, welche bei hinzukommen der Terrorismusqualifikation eine terroristische Straftat konstituieren. Das heißt, es muss das jeweilige Delikt in seiner subjektiven und objektiven Tatseite verwirklicht werden, und die folgende

⁴ Dieser Abs vgl *Barak-Erez*, Israel's anti-terrorism law: Past, present and future, in *Ramraj, Hor, Roach, & Williams*, *Global Anti-Terrorism Law and Policy* (2012) 59.

⁵ Korrespondenz mit *Dr. Roni Bentzur* von der Bar-Ilan Universität in Ramat Gan, Israel (6.11.2017). Die Risikobeurteilung von Straftätern wird in Psychiatrien durchgeführt, die der Terroristen vom Geheimdienst.

⁶ *Plöchl* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 278c.

Qualifikation hinzutreten: die Tat muss geeignet sein, eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens oder eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen, und mit dem Vorsatz begangen werden, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu erschüttern oder zu zerstören (§278b Abs 1). Die Terrorismusqualifikation besteht daher aus einem objektiven Tatbestand, nämlich die terroristische Eignung, und einem subjektiven Tatbestand: die terroristische Zielsetzung⁵.

Die Tatbestände öStGB Ausbildung für terroristische Zwecke § 278e, Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat § 278f und Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten §282a rekurrieren auf die Katalogdelikte. Der Tatbestand der Terrorismusfinanzierung hat einen eigenen Straftatenkatalog zur Grundlage.

Auch das israelische Recht kennt eine Terrorismusqualifikation, welche einen objektiven und einen subjektiven Tatbestand aufweist. Die objektive Tatseite ist erfüllt, wenn die begangene oder angedrohte Straftat eine schwere Schädigung oder unmittelbare Gefahr einer schweren Schädigung für die körperliche Integrität, Freiheit, öffentliche Sicherheit oder Gesundheit, heilige Stätten, Infrastruktur oder essentielle Dienste darstellt. Schwere Sachbeschädigung kann nur die Qualifikation erfüllen, wenn sie eine schwere Schädigung der körperlichen Integrität, Freiheit, öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit zum Ziel hatte und wenn eine realistische Möglichkeit der Tatverwirklichung gegeben war. Der subjektive Tatbestand erfordert ein politisches, religiöses oder nationalistisches Motiv und das Delikt muss mit dem Vorsatz begangen werden, öffentliche Angst oder Panik hervorzurufen oder eine Regierung, auch eine ausländische Regierung oder eine internationale Organisation zu zwingen, in einer bestimmten Weise zu handeln.⁷

Es zeigt sich, dass die Definition eines terroristischen Aktes sowohl in Österreich als auch in Israel ähnlich ist und teils dieselben Strukturmerkmale und überlappende Tatbestandsmerkmale aufweist. In beiden Rechtsordnungen muss ein objektiver und subjektiver Tatbestand erfüllt sein. Während die österreichische Bestimmung auf die schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens oder eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens abstellt, findet sich in der israelischen Bestimmung neben schwerer Schädigung oder unmittelbarer Gefahr einer schweren Schädigung für die körperliche Integrität, Freiheit, öffentliche Sicherheit oder Gesundheit, Infrastruktur oder essentielle Dienste auch die schwere Schädigung heiliger Stätten. Diese sind zwar auch Teil des öffentlichen Lebens, doch hat es Sinn sie besonders hervorzuheben, da durch einen Angriff auf die Klagemauer Millionen, bei der Al-Aksa Moschee oder der

⁷ Dieser Absatz vgl *State of Israel, Ministry of Justice, The Counter Terrorism Law 5775-2015*, http://www.justice.gov.il/Units/InternationalAgreements/HumanRightsAndForeignRelations/Faq/CounterTerrorismLaw5775-2015_BackgroundDescriptionJune2016.pdf (10.12.2016).

Geburtskirche Milliarden von Menschen in Aufruhr versetzt werden können. Denn 2015 lebten 2,4 Milliarden Christen, 1,7 Milliarden Muslime und gut 14 Millionen Juden auf der Welt.^{8 9}

Der Vergleich des subjektiven Tatbestandes ergibt, dass beide Rechtsordnungen für den erweiterten Vorsatz entweder verlangen, Angst in der Bevölkerung auszulösen oder eine öffentliche Stelle oder internationale Organisation zu nötigen.

Die Rechtsfolge der erfüllten Terrorismusqualifikation ist in Österreich die Erhöhung des Strafrahmens um die Hälfte der Obergrenze bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe gem § 278b Abs 2 StGB, in Israel die Verdoppelung bis hin zu 25 Jahren Freiheitsstrafe. Dort wo bei konventionellen Straftaten eine lebenslange Freiheitsstrafe droht, wird diese von maximal 20 bis in manchen Fällen 30 Jahren auf 30 bis 40 Jahre erhöht.

Neben den Straftaten, die durch die Erfüllung der Terrorismusqualifikation zu terroristischen Straftaten werden, kennt das israelische Recht auch genuin terroristische Straftaten, die den österreichischen Tatbeständen ähneln oder vom Sammeltatbestand des § 278b Abs 2 StGB Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung aufgefangen werden. Im Detail gibt es beträchtliche Unterschiede. Die israelischen Strafrahmen sind in vielen Fällen höher. Ein in der israelischen Strafrechtswissenschaft kritisiertes Tatbestandsmerkmal betrifft die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung. Es wird gesetzlich vermutet, dass Mitglied ist, wer sich anderen als Mitglied einer terroristischen Vereinigung vorstellt. Prof. Ganor, Leiter des Instituts für Terrorismusbekämpfung (ICT Herzliya), erinnert an Jugendliche, die lediglich vor anderen „prahlen“ und dadurch ein Delikt mit einem Strafrahmen von bis zu fünf Jahren erfüllen.¹⁰ Das ist sogar noch wenig im Vergleich zum österreichischen Strafrahmen, der für die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe vorsieht. Da der österreichische Tatbestand sehr weit ausgelegt wird, bedürfte es eingehenderer Analyse, wie vergleichbar die beiden Regelungen tatsächlich sind. Dies gilt auch für die übrigen Normen des israelischen Terrorismusstrafrechts.

Es zeigt sich, dass es viele Ähnlichkeiten zwischen dem neuen Antiterrorgesetz 2016 und der österreichischen Rechtslage gibt. Auch die Geheimdienstlandschaft ist vergleichbar. Sie sind gegliedert in Inland, Ausland und Militär. Gemäß 8 (B) des Allgemeinen Geheimdienstgesetzes 5762-2002¹¹ haben die Agenten des Inlandsgeheimdienstes die Kompetenzen eines Polizisten. Das rückt den Geheimdienst in die Nähe des BVT, welches eine Polizeibehörde mit nachrichtendienstlichem Charakter darstellt. Letztlich ist nur eine

⁸ Sergio Della Pergola, World Jewish Population (2015) 4.

⁹ Gordon Conwell Theological Seminary, Christianity 2015: Religious Diversity and Personal Contact, abgerufen von <http://www.gordonconwell.edu/resources/documents/11BMR2015.pdf> (16.12.2017).

¹⁰ Ben Yaakov/Harel, Israel's Counter Terrorism Bill, <https://www.ict.org.il/UserFiles/ICT-Proposed-CT-Bill-PP-Jul-16.pdf> (16.12.2017) Seite 19.

¹¹ Allgemeines Geheimdienstgesetz 5762-2002, abgerufen von https://translate.googleusercontent.com/translate_c?depth=1&hl=de&rurl=translate.google.at&sl=iw&sp=nmt4&tl=en&u=https://he.wikisource.org/wiki/%25D7%2597%25D7%2595%25D7%25A7_%25D7%25A9%25D7%2599%25D7%25A8%25D7%2595%25D7%25AA_%25D7%2594%25D7%2591%25D7%2599%25D7%2598%25D7%2597%25D7%2595%25D7%259F_%25D7%2594%25D7%259B%25D7%259C%25D7%259C%25D7%2599&usg=ALkJrhgi_0AraxhXQ823ImoZeQKxLvzGFg (17.12.2017).

tiefere Analyse geeignet, die Frage zu klären, was Österreich von Israel in der Antiterrorgesetzgebung lernen kann.

2. Risikobeurteilung aus kriminologischer Sicht

Risikobeurteilung kann als „threat assessment“ oder als „risk assessment“ konzeptualisiert sein. Threat assessment bezieht sich auf die Beurteilung einer konkreten Gefahr von einer konkreten Person. Demgegenüber steht das Risk Assessment, welches bei der interessierenden Person Risikofaktoren identifiziert. Das Vorliegen und der Grad der Ausprägung der Risikofaktoren ermöglichen eine Zuordnung zu einer Risikogruppe (niedrig, mittel oder hochrisiko). Dies stellt den Risk Level dar, wohingegen das Threat Assessment den Level of concern ergibt. Weitere mögliche Ergebnisse eines Assessments sind der zu erwartende Schaden, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts und die Imminenz, also die Zeit zwischen Assessment und Schadenseintritt, wobei hohe Imminenz auch eine höhere Wahrscheinlichkeit impliziert.¹²

Je nach dem Grad der Standardisierung existieren verschiedene Methoden zur Risikobeurteilung, welche angefangen bei klinischer Risikoeinschätzung über strukturierte, professionelle Risikobeurteilung (structured professional judgment - SPJ) bis zu aktuarischen Instrumenten reichen.

Will man sich nicht auf klinische Risikoeinschätzung (die ungeleitete Einschätzung eines Experten) verlassen, stellt sich die Frage, welche diagnostischen bzw. prognostischen Instrumente zur Risikobestimmung entwickelt wurden.

Aktuarische Verfahren, welche einen hohen Grad an Strukturierung aufweisen und eine konkrete Vorhersage treffen, sind für den spezifisch extremistisch-terroristischen Bereich nicht verfügbar. Demgegenüber bietet die Alternative, das sind strukturierte, professionelle Risikobeurteilungen idiographischer Art mehr Flexibilität und Fokus auf den Einzelfall und auf Veränderung. Die Strukturiertheit gewährleistet, dass alle relevanten Faktoren herangezogen werden.

Sind einige Faktoren gewichtiger als andere, ist es möglich, diese als „red flag indicators“ zu betiteln.¹³ Das Gegenteil bilden die protektiven Faktoren oder auch green flag indicators.

Aufgrund der geplanten Einführung in Österreich und der weiten Verbreitung ist das Risk Assessment Verfahren VERA 2 besonders relevant.¹⁴ Die Population, auf die das Instrument angewandt werden kann, sind

¹² Dieser Abs vgl Reid Meloy/Hoffmann/Guldimann/James, The role of warning behaviors in threat assessment: An exploration and suggested typology. Behavioral sciences & the law 2012, 30, 3, 256 (257-259).

¹³ Reid Meloy/Hoffmann/Guldimann/James, The role of warning behaviors in threat assessment: An exploration and suggested typology. Behavioral sciences & the law 2012, 30, 3, 256 (258).

¹⁴ VERA weist eine gute Interrater Reliabilität von 0,76 (Cohen's Kappa) auf und lassen sich die Items gut erheben und beantworten. In der geplanten Forschung kommt die neue Version (VERA 2R) zur Anwendung, für die noch keine Parameter publiziert wurden. Aufgrund der Ähnlichkeit kann trotzdem auf die Forschung zur früheren Version verwiesen

sämtliche gewaltbereite Extremisten (violent extremists). *Pressman/Flockton* nennen hier gewaltbereite Rechtsextremisten, gewaltbereite Linksextremisten, gewaltbereite Tierrechtsextremisten, gewaltbereite Umweltaktivisten, gewaltbereite Anarchisten, gewaltbereite Abtreibungsgegner, gewaltbereite Al Qaida inspirierte Extremisten sowie alle anderen gewaltbereiten Rechtsbrecher mit sozialen, religiösen oder politischen Ideologien.¹⁵

VERA 2 kann von Professionisten aus verschiedenen Disziplinen angewandt werden. Qualifiziert sind all jene, die erstens Training und Erfahrung im professionellen Assessment haben und zweitens eine Ausbildung und Verständnis in den Bereichen Radikalisierungsprozesse, gewaltbereiter Extremismus und Terrorismus vorweisen können. Drittens ist Erfahrung mit risikoreduzierenden Interventionsprogrammen wünschenswert. Darauf aufbauend ist eine Einschulung in die Anwendung des VERA 2 nötig.¹⁶

Die Basis für die Risikobeurteilung bilden alle verfügbaren Informationen über die Person. Hierzu können Interviews geführt sowie Akten und Urteile untersucht werden.¹⁷

VERA 2 beinhaltet sieben Items in der Dimension Glauben und Einstellungen, sieben Items zu „Context“ und Absicht, sechs Items zu Biographie und Fähigkeit, fünf Items zu Commitment und Motivation und sechs Items zu protektiven Faktoren. Das Instrument besteht vor allem aus Items zu dynamischen Faktoren und schafft somit die Möglichkeit, auch Veränderung zu erfassen.¹⁸

Die Forschungslücke besteht in der Validierung von VERA 2R und der Beschreibung der österreichischen Population in Hinblick auf ihre Analyse mit dem Instrument. Es liegen Studien zu Dschihadisten in Österreich vor,¹⁹ doch stellt sich die Frage, wie die identifizierten Gruppen mit VERA 2R erfasst und eingeschätzt werden können. Denn erst die Verbindung des Instruments mit dem Wissen über die Population erlaubt eine aussagekräftige Bewertung der fraglichen Person. Die vorliegende Studie ist geeignet, diese Brücke zu bauen.

werden: *Beardsley/Beech*, Applying the violent extremist risk assessment (VERA) to a sample of terrorist case studies, *Journal of Aggression, Conflict and Peace Research* 2013, 5,1, (10, 12).

¹⁵ *Pressman/Flockton*, (2014). Violent Extremist Risk Assessment: Issues and application of the VERA-2 in a high-security correctional setting, in *Silke*, Prisons, terrorism and extremism: Critical issues in management, radicalisation and reform (2014) 126.

¹⁶ *Pressman*, Risk Assessment Decisions for Violent Political Extremism (2009) 32.

¹⁷ *Pressman/Flockton*, (2014). Violent Extremist Risk Assessment: Issues and application of the VERA-2 in a high-security correctional setting, in *Silke*, Prisons, terrorism and extremism: Critical issues in management, radicalisation and reform (2014) 129.

¹⁸ *Pressman/Flockton*, (2014). Violent Extremist Risk Assessment: Issues and application of the VERA-2 in a high-security correctional setting, in *Silke*, Prisons, terrorism and extremism: Critical issues in management, radicalisation and reform (2014) 128.

¹⁹ Vgl *Hofinger/Schmidinger*, Deradikalisierung im Gefängnis (2017).

3. Radikalisierungstheorien

Bei der typologischen Betrachtung der Risikoprofile soll miteinbezogen werden, welche Radikalisierungstheorien sich in den erhobenen Biographien wiederfinden.

Das Significance Quest Model von *Kruglanski* und Kollegen geht davon aus, dass vor allem individuelle Bedeutsamkeit, eine gewaltbejahende Ideologie und die sozialen Prozesse, aufgrund derer eine Person diese Ideologie annimmt, ausschlaggebend für Radikalisierung sind.²⁰

Wenn Personen Mitglieder einer Gruppe werden, nehmen sie eine neue soziale Identität an, die einerseits radikale Einstellungen beinhalten kann und andererseits die Personen beeinflussbar für den Anführer macht.²¹

22

Das Recruitment Modell²³ von *Gerwehr/Daly* beschreibt, wie sich Personen im Zuge von ausgeführten Rekrutierungsstrategien radikalieren, welche auf die Zielgruppe und ihre Umwelt abgestimmt werden. Hierbei sind kulturelle, soziale und historische Faktoren zu beachten. Vulnerabel für die Rekrutierung machen: hoher Stresslevel oder Unzufriedenheit, kulturelle Desillusionierung, mangelndes Wertesystem, dysfunktionale Familie und eine abhängige Persönlichkeit.

Gemäß der Social Movement Theorie kommt es zu einer „kognitiven Öffnung“, wenn der Rekrut einer Krise ausgesetzt ist. Das „religious seeking“ setzt ein und bei persönlichem Kontakt mit anderen radikalisierten Personen, kann es zum „frame alignment“ kommen. Das heißt, dass der Rekrut die Welt durch die gleiche Brille sieht wie die Gruppierung.²⁴

Die überwiegende Mehrheit der Autoren gehen davon aus, dass Radikalisierung nicht mit Psychopathologien korreliert.²⁵ Daher basieren gemäß der Rational Choice Theorie selbst terroristische Handlungen auf rationalen Entscheidungen. Einschlägige Handlungsmotivation mündet in eine bestimmte Absicht zu handeln, wenn bestimmte Einstellungen vorliegen, wenn davon ausgegangen wird, dass es von der sozialen Umwelt befürwortet ist und wenn die Fähigkeit dazu vorhanden ist.^{26 27}

²⁰ *Kruglanski/Gelfand/Bélanger/Sheveland/Hetiarachchi/Gunaratna*, The psychology of radicalization and deradicalization: How significance quest impacts violent extremism, *Political Psychology* 2014 35, 69.

²¹ *Hogg*, A social identity theory of leadership. *Personality and social psychology review*, 2001, 5, 3, 184.

²² *Hogg/Adelman*, Uncertainty–identity theory: Extreme groups, radical behavior, and authoritarian leadership. *Journal of Social Issues*, 2013 69, 3, 436.

²³ *Gerwehr/Daly*, Al-Qaida: Terrorist selection and recruitment, (2006).

²⁴ *Wiktorowicz*, Joining the cause: Al-Muhajiroun and radical Islam. In *The Roots of Islamic Radicalism conference*, in *Devji*, Landscapes of the Jihad: militancy, morality and modernity (2005).

²⁵ Vgl *Anderton/Carter*, On rational choice theory and the study of terrorism, *Defence and Peace Economics*, 2005, 16, 4, 275.

²⁶ *Ajzen/Fishbein*, The influence of attitudes on behavior, in *Albarracin /Johnson/Zanna*, The handbook of attitudes, 2005 173, 31.

²⁷ *Lloyd/Dean*, The development of structured guidelines for assessing risk in extremist offenders. *Journal of Threat Assessment and Management*, 2015 2, 1, 40.

Das Modell der Radikalisierung in Haft von Joshua Sinai integriert verschiedene oben genannte Ansätze und erklärt Radikalisierung im Gefängnis.²⁸ Die Theorie beschreibt Bedingungen, die sich als Risikofaktoren interpretiert, gut operationalisieren lassen. Das macht sie sowohl für die Radikalisierungsforschung als auch für die Risikobeurteilung zu einer nützlichen Theorie.

III. Forschungsfragen

Die Arbeit soll aus einem rechtlichen und einem kriminologischen Teil bestehen.

Der rechtliche Teil widmet sich der Frage, was Österreich von Israel, einem Land mit Terrorerfahrung seit den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts, in der Antiterrorgesetzgebung lernen kann. Hierzu wird ein Rechtsvergleich angestellt und die Implementierbarkeit etwaiger israelischer Regelungen geprüft. Dieses Thema wurde bisher noch nie erforscht und besteht eine Forschungslücke.

Der empirische Teil geht der Frage nach, was inhaftierte von nicht inhaftierten radikalisierten Personen und von verurteilten Gewalttätern unterscheidet. Es werden verschiedene Gruppen von Personen mit dem Verfahren VERA verglichen. Die bekannten Gruppenunterschiede und die verwirklichten Straftaten dienen hierbei als Außenkriterium, das Aussagen zur Kriteriumsvalidität des Instruments ermöglicht. Gleichzeitig und vor allem sollen die resultierenden Gefährlichkeitsprofile die Unterschiede anhand der Risikofaktoren abbilden. Auch wird sich zeigen, welche Radikalisierungstheorien in welchen Gruppen empirische Bestätigung finden und ob diese mit der Gefährlichkeit korrelieren.

Dieser innovative Vergleichsgruppenansatz, insbesondere auch mit radikalisierten, nicht inhaftierten Personen als Kontrollgruppe, ist ein Novum. Es gibt bislang keine Studie, die unauffällige, radikalisierte und verurteilte, radikalisierte Personen verglichen hat. Dieses gefährlichkeitsrelevante Außenkriterium ist geeignet, das in konstanter Entwicklung befindliche und weltweit eingesetzte Verfahren VERA in seiner Evolution zu beschleunigen und damit ein Mehr an Sicherheit zu gewährleisten.

Beide Forschungsfragen, im rechtlichen wie im kriminologischen Teil, schließen jeweils eine Forschungslücke und bringen konkrete Erkenntnisse, die einerseits auf legislativer Ebene, andererseits in der täglichen Arbeit im Vollzug und der Bewährungshilfe relevant sind. Denn ausgewählte Mitarbeiter der Sozialen Dienste und von Neustart werden im Mai 2018 in VERA 2R eingeschult und müssen das Instrument dann verwenden.

Nach Durchführung beider Forschungsteile wird abschließend im Resümee die Brücke geschlagen im Sinne von welche Erkenntnisse des rechtlichen Teils für den kriminologischen Teil von Relevanz sind und welche kriminologischen Aspekte für die Rechtsfortbildung Relevanz besitzen.

²⁸ Sinai, Developing a model of prison radicalization, in *Silke*, Prisons, terrorism and extremism: Critical issues in management, radicalisation and reform (2014), 35.

IV. Forschungsmethoden

1. Rechtsvergleichende Analyse:

Die rechtliche Forschungsfrage wird durch einen Rechtsvergleich gelöst. Die Rechtsvergleichung ist eine eigene, übernationale Wissenschaft und nicht Ausprägung einer nationalen Rechtswissenschaft. Eine vergleichende Analyse darf daher nicht von der Systematik und Dogmatik der eigenen Rechtsordnung ausgehen und andere Rechtssysteme dann durch die „nationale Brille“ betrachten.²⁹ Genauso wenig dürfen die eigenen gefärbten Begriffe verwendet werden. Vielmehr sind, wenn möglich, neutrale Begriffe zu wählen, eine Metasprache zu finden, so wie insgesamt von einem neutralen, externen Standpunkt der Wissenschaftler gleich einem Beobachter die beiden Rechtsordnungen betrachten soll³⁰.

Die hM favorisiert nicht den Vergleich von einzelnen Normen oder Institutionen, sondern von durch das Recht zu regelnder Lebenssachverhalte.³¹ Man spricht auch von funktionaler Rechtsvergleich, wenn eine bestimmte, durch das Recht zu erfüllende, Funktion den Betrachtungsgegenstand der Analyse darstellt.³² Ziel des Vergleiches ist es, das Know-how der israelischen Terrorismusbekämpfung, welches sich im Recht manifestiert, fruchtbar für die österreichische Rechtsordnung zu machen.

Was das österreichische Recht betrifft, werden zur Untersuchung der Problemstellung die anerkannten Interpretationsmethoden angewandt. Zum israelischen Recht liegen englischsprachige Übersetzungen und Publikationen vor. Um zu einem authentischen Verständnis zu gelangen, wird ein Interview mit einem israelischen Professor für Strafrecht, ein Interview mit einem Vertreter des israelischen Inlandsgeheimdienstes Schabak und einem Richter oder Staatsanwalt durchgeführt werden.

2. Empirischer Teil

a. Zusammensetzung der Stichprobe:

Um eine Gruppe zu erforschen, ist es notwendig, diese zu definieren. Im Europarecht, namentlich in der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung, werden konkrete, terroristische Straftaten genannt, die in nationales Recht umgesetzt werden. Aufgrund der weiten Tatbestände werden alle Facetten des Terrorismus abgedeckt.

Die Teilnahme am DARE Projekt ermöglicht es, nicht nur eine Stichprobe, sondern die Population aller in Österreich wegen Tatbeständen des Terrorismusstrafrechts Inhaftierter zu untersuchen. Es handelt sich nach Angaben des BMJ um 40-60 Personen. Auch wird im Rahmen dieses Projekts eine Kontrollgruppe ebenso vieler

²⁹ Wieser, Vergleichendes Verfassungsrecht (2005) 22.

³⁰ Wieser, Vergleichendes Verfassungsrecht (2005) 23.

³¹ Lewisch, Rechtsvergleichung im Strafrecht, in *Gamper/Verschraegen*, Rechtsvergleichung als juristische Auslegungsmethode (2013) 77.

³² Lachmayer, Verfassungsvergleichung durch Verfassungsgerichte – Funktion und Methode, JRP 2010, 166 (171).

nicht radikalisierte Gewalttäter mittels VERA eingestuft. Weiters wurden bereits drei Interviews mit einschlägig arbeitenden Bewährungshelfern geführt und folgen noch zwei weitere. Für den Vergleich mit den Personen aus dem sozialen Umfeld soll auf die Ergebnisse des Projekts Lebenswelten von Dr. Daniela PISOIU zurückgegriffen werden.

b. Das Projekt verfolgt einen multimethodischen Ansatz:

Erstens werden Akten mit dem Risk Assessment Verfahren VERA (in der Version 2R) untersucht und so Gefährlichkeitsprofile erstellt.

Zweitens werden problemzentrierte Interviews³³ geführt. Diese Erhebungsmethode generiert umfangreiches Datenmaterial zu den radikalisierten Personen. Hierauf wird ebenfalls das Risikobewertungsverfahren VERA 2R angewandt.

Soweit aus Akten und Interviews Informationen zu denselben Personen zu finden sind, werden diese zusammen dem Risk Assessment zugeführt.

Da Risk Assessment immer die Zuordnung von Individuen zu Risikogruppen impliziert, ist die Erstellung einer Typologie sinnvoll. Hierbei helfen die Typologien von *Hofinger/Schmidinger*³⁴ und *Venhaus*³⁵ (2010).

c. Das Risk Assessment Instrument VERA 2R:

Kommendes Jahr ist geplant, das Instrument VERA 2R in Österreichs Justizanstalten und der Bewährungshilfe einzuführen. Über das DARE Projekt, finanziert von der Europäischen Union, gelangt der Autor zu einer Einschulung in VERA 2R. In Folge kann das Verfahren auf die gesammelten Biographien angewandt werden, wodurch Gefährlichkeitsprofile entstehen. Die Genehmigung, Akten inhaftierter Dschihadisten zu untersuchen, wurde bereits vom Bundesministerium für Justiz erteilt.

d. Das problemzentrierte Interview³⁶:

Diese Interviewtechnik zielt auf eine möglichst unvoreingenommene Erfassung individueller Handlungen sowie auf subjektive Wahrnehmungen und Verarbeitungsweisen gesellschaftlicher Realität. Es handelt sich um eine flexible Methode, die durch offene Einleitungsfragen und gezieltes Nachfragen eine natürliche und

³³ Siehe Punkt d.

³⁴ *Hofinger/Schmidinger*, Deradikalisierung im Gefängnis (2017), abgerufen von http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Endbericht_Begleitforschung_2017.pdf (16.12.2017).

³⁵ *Venhaus*, Looking for a Fight: Why Youth Join al-Qaeda and How to Prevent It. (2010).

³⁶ *Witzel*, Das problemzentrierte Interview, Forum Qualitative Sozialforschung (2000), abgerufen von <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1132/2519> (13.03.2017).

angenehme Gesprächsatmosphäre fördert, die es dem Interviewpartner ermöglicht, frei zu berichten. Der Erkenntnisgewinn ist sowohl im Erhebungs- als auch im Auswertungsprozess als induktiv-deduktives Wechselspiel zu organisieren. Der Wissenschaftler setzt sein Vorwissen für Fragen ein, produziert Antworten des Befragten, verändert seine Vorstellung von dem konkreten Erhebungsinhalt und validiert diesen (Induktion) anhand deduktiver Nachfragen. Der Fokus liegt auf der Selbstwahrnehmung der Beweggründe für das strafbare Handeln und des Radikalisierungsprozesses.

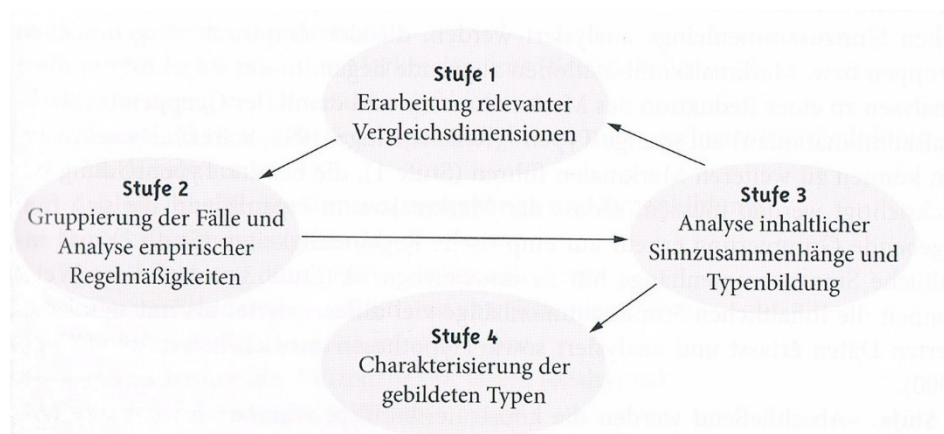
Die Interviews werden mittels Diktiergeräts aufgezeichnet, transkribiert, anonymisiert, die Aufnahme aus Ethik- und Datenschutzgründen gelöscht und das anonymisierte Transkript mittels VERA ausgewertet. Falls der Interviewpartner nicht zustimmt, werden die Antworten schriftlich festgehalten und diese dann ausgewertet.

e. Typenbildung:

Die Anwendung von VERA 2R auf Akten und Interviews produziert Daten zu risikorelevanten Dimensionen. Aus dem gewonnenen Datenmaterial können induktiv Kategorien gebildet und gesammelt werden, die prognostische Relevanz aufweisen.

Die erhaltenen Kategorien spannen dann einen Merkmalsraum auf, der die Identifikation verschiedener Gruppen erlaubt.³⁷ Es können zur praktischen Risikobestimmung Realtypen oder zur Veranschaulichung bestimmter Aspekte Idealtypen konstruiert werden.

Der oben beschriebene Prozess sei in der Abbildung „Stufenmodell empirisch begründeter Typenbildung“ verdeutlicht. Es geht bei Erstellung einer Typologie darum, möglichst unterschiedliche Vergleichsdimensionen zu finden und zu erheben, inhaltliche Sinnzusammenhänge zu analysieren und die zu bildenden Typen zu charakterisieren.



*Stufenmodell empirisch begründeter Typenbildung*³⁸

³⁷ Lamnek, Qualitative Sozialforschung (1995) 211.

³⁸ Lamnek, Qualitative Sozialforschung (1995) 211.

V. Vorläufige Gliederung

A. Einleitung

Erörterung der Forschungsfragen

B. Stand der Forschung

I. Die Terrorismusbekämpfung in Österreich

II. Assessment radikalisierter Personen

C. Rechtsvergleichende Analyse

I. Methodik der Rechtsvergleichung

II. Rechtsvergleich: Israel - Österreich

D. Empirischer Teil

I. Methodik

1. VERA 2R
2. Das problemzentrierte Interview
3. Typenbildung

II. Anwendung von VERA 2R auf die verschiedenen Gruppen

E. Diskussion

I. VERA 2R

II. Typologie radikalisierter Personen

F. Resümee

I. Handlungsempfehlungen aus dem Rechtsvergleich

1. Rechtliche Erkenntnisse mit Relevanz für die kriminologische Fragestellung

II. Das neue Risk Assessment in Österreich

1. Kriminologische Erkenntnisse mit Relevanz für die rechtliche Forschungsfrage

G. Literatur

VI. Ausgewählte Literatur

- Ajzen/Fishbein*, The influence of attitudes on behavior, in *Albarracin /Johnson/Zanna*, The handbook of attitudes, 2005 173.
- Anderton/Carter*, On rational choice theory and the study of terrorism, *Defence and Peace Economics*, 2005, 16, 4, 275.
- Barak-Erez*, Israel's anti-terrorism law: Past, present and future, in *Ramraj, Hor, Roach, & Williams*, *Global Anti-Terrorism Law and Policy* (2012).
- Beardsley/Beech*, Applying the violent extremist risk assessment (VERA) to a sample of terrorist case studies, *Journal of Aggression, Conflict and Peace Research* 2013, 5,1, 4.
- Ben Yaakov/Harel*, Israel's Counter Terrorism Bill, <https://www.ict.org.il/UserFiles/ICT-Proposed-CT-Bill-PP-Jul-16.pdf> (16.12.2017).
- Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung*, *Verfassungsschutzbericht* 2016, 24.
- Firestone*, "Jihadism" as a new religious movement, in *Hammer/Rothstein*, *The Cambridge Companion to New Religious Movements*, (2012).
- Gerwehr/Daly*, *Al-Qaida: Terrorist selection and recruitment*, (2006).
- Hofinger/Schmidinger*, *Deradikalisierung im Gefängnis* (2017), abgerufen von http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Endbericht_Begleitforschung_2017.pdf (10.12.2017).
- Hogg*, A social identity theory of leadership. *Personality and social psychology review*, 2001, 5, 3, 184.
- Hogg/Adelman*, Uncertainty–identity theory: Extreme groups, radical behavior, and authoritarian leadership. *Journal of Social Issues*, 2013 69, 3, 436.
- Khosrokhavar*, *Inside jihadism: understanding jihadi movements worldwide* (2015).
- Kruglanski/Gelfand/Bélanger/Sheveland/Hetiarachchi/Gunaratna*, The psychology of radicalization and deradicalization: How significance quest impacts violent extremism, *Political Psychology* 2014 35, 69.
- Lachmayer*, *Verfassungsvergleichung durch Verfassungsgerichte – Funktion und Methode*, *JRP* 2010, 166.
- Lamnek*, *Qualitative Sozialforschung* (1995).
- Lewisch*, *Rechtsvergleichung im Strafrecht*, in *Gamper/Verschraegen*, *Rechtsvergleichung als juristische Auslegungsmethode* (2013).
- Gordon Conwell Theological Seminary*, *Christianity 2015: Religious Diversity and Personal Contact*, abgerufen von <http://www.gordonconwell.edu/resources/documents/1IBMR2015.pdf> (17.12.2017).
- Lloyd/Dean*, The development of structured guidelines for assessing risk in extremist offenders. *Journal of Threat Assessment and Management*, 2015 2, 1, 40.
- Plöchl* in *Höpfel/Ratz*, *WK² StGB § 278c*.
- Pressman*, *Risk Assessment Decisions for Violent Political Extremism* (2009), abgerufen von https://www.researchgate.net/publication/228690991_Risk_Assessment_Decisions_for_Violent_Political_Extrem (15.12.2017).

Pressman/Flockton, Violent Extremist Risk Assessment: Issues and application of the VERA-2 in a high-security correctional setting, in *Silke*, Prisons, terrorism and extremism: Critical issues in management, radicalisation and reform (2014).

Reid Meloy/Hoffmann/Guldimann/James, The role of warning behaviors in threat assessment: An exploration and suggested typology. *Behavioral sciences & the law* 2012 30 (3), 256-279.

Sergio Della Pergola, World Jewish Population (2015).

Sinai, Developing a model of prison radicalization, in *Silke*, Prisons, terrorism and extremism: Critical issues in management, radicalisation and reform (2014), 35.

State of Israel, Ministry of Justice, The Counter Terrorism Law 5775-2015, abgerufen von http://www.justice.gov.il/Units/InternationalAgreements/HumanRightsAndForeignRelations/Faq/CounterTerrorismLaw5775-2015_BackgroundDescriptionJune2016.pdf (10.12.2017).

Venhaus, Looking for a Fight: Why Youth Join al-Qaeda and How to Prevent It (2010).

Wiktorowicz, Joining the cause: Al-Muhajiroun and radical Islam. In The Roots of Islamic Radicalism conference, in *Devji*, Landscapes of the Jihad: militancy, morality and modernity (2005).

Wieser, Vergleichendes Verfassungsrecht (2005).

Witzel, Das problemzentrierte Interview, *Forum Qualitative Sozialforschung* (2000), abgerufen von <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1132/2519> (13.03.2017).

